

Allgemeine Geschäfts- und Randbedingungen

- Die zugrunde gelegten Aufwände entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand von ACTS. Falls im Laufe der Auftragsbearbeitung die Notwendigkeit für zusätzliche Leistungen festgestellt wird, werden diese nach vorheriger Absprache in Rechnung gestellt. Angebotsanteile können einzeln nur nach Rücksprache beauftragt werden.
- Eine Änderung der Kundenanforderungen muss ACTS kurzfristig schriftlich mitgeteilt werden.
- Der Projektbeginn, die Dauer und der voraussichtliche Abschlussstermin eines Projektes werden vom Auftraggeber und ACTS in Absprache festgelegt und gehen als Auftragsbestandteile in das Projektangebot und dessen Beauftragung bzw. Auftragsbestätigung ein.
- Auftraggeber und Auftragnehmer sind jederzeit berechtigt, einen Projektauftrag unter Einhaltung der folgenden Fristen zu kündigen:

Die Kündigungsfrist für beide Parteien beträgt 10 Arbeitstage, wobei sich nach einer längerfristigen Zusammenarbeit innerhalb eines Projektes ab dem vierten Monat die Kündigungsfrist auf 20 Arbeitstage erhöht.

In dem Falle der Kündigung durch den Auftraggeber werden die durch ACTS bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, die angefallenen und nachgewiesenen Ausfall- und Abbruchkosten und Ansprüche Dritter an den Auftraggeber abgerechnet - unter Berücksichtigung des gemeinsam vereinbarten projektspezifischen Zahlungsplanes.

- Jede Partei kann diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen der jeweiligen anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.
- Es gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB.
- Gerichtsstand ist Aschaffenburg/Bayern.

Bitte beachten Sie außerdem unsere Akkreditierung:

ACTS Akkreditierung:



Akkreditierung durch Kraftfahrt Bundesamt (KBA)
nach DIN EN ISO/IEC 17025

Allgemeine Randbedingungen für Entwicklungsprojekte

- Die vom Kunden zur Verfügung gestellten und freigegebenen Fahrzeug - CAD Daten stellen den für den Auftrag relevanten Datensatz dar.
- Abweichungen, wie z. B fehlende Bauteile, Positionierung von Bauteilen, Datenqualität oder durch Konvertierung möglicherweise beschädigte Daten sind vom Kunden explizit anzugeben mit einer Angabe zur Problembeseitigung.
- Der Auftraggeber garantiert ACTS, dass es sich bei den zuletzt übermittelten Daten um den aktuellsten Stand handelt. Bei Änderungen der aktuellen Datenbasis ist ACTS vom Auftraggeber unmittelbar zu benachrichtigen, soweit der beauftragte Arbeitsumfang davon betroffen ist. Der gültige Konstruktionsstand ist ACTS unverzüglich zu übermitteln.
- Die Konstruktion kann entsprechend Kundenanforderung in Catia V4, Catia V5, UG NX2 und UG NX3 durchgeführt werden. Die zur Bearbeitung des Auftrages benötigten Datenmodelle sind vom Auftraggeber für Catia V4 Daten als CATEXPORT File, für Catia V5 als ZIP oder TAR Datei (Catia nativ) und für UG als ZIP oder TAR Datei zu versenden.
- Die Daten müssen vor dem Versenden auf Fehlerfreiheit (Catclean) geprüft werden und dürfen keine CATCLN Fehler der Kategorie 1 enthalten. Ein einwandfreier Datenversand ist zu gewährleisten.
- Alle darstellenden Geometrien beziehen sich auf das Referenzachsensystem des jeweiligen Fahrzeugs AXS1 und sind in Fahrzeuglage dargestellt. Wurde eine andere Positionierung verwendet, sind die entsprechenden Angaben zur Positionierung bzw. das Modell (Catia V5) bzw. die Baugruppe (UG) hierfür anzugeben.
- Für Catia V4 gilt: Die LAYER - und SET Belegung ist so anzulegen, dass Elementgruppen jeweils auf unterschiedlichen Layern liegen und die Bestandteile der Modelle bzw. Einzelteile sinnvoll zu separieren sind.
- Catia V5- und UG-Modelle sind als Baugruppen mit entsprechenden Modellen (Parts) anzulegen und als solche zu versenden.
- Die CATIA V4 Modelle dürfen keine Elemente oder Strukturen beinhalten, die in optionalen CATIA Modulen generiert wurden, z. B. KINEMATICS, TUBING. Änderungen der Geometrie, der zu verwendenden Materialien oder anderer Randbedingungen sind dem zuständigen ACTS-Mitarbeiter kurzfristig mitzuteilen. Dieser entscheidet dann in Absprache mit dem Auftraggeber, ob die Änderungen in das Modell einfließen.
- Der Transfer der Daten erfolgt per Datenfernübertragung, vorzugsweise OFTP (Odette). Alternativ können DVD oder CD-ROM verwendet werden.
- Alle für den Auftrag erstellten Fahrzeug-Berechnungsmodelle werden dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Modelle, für deren Nutzung die ACTS GmbH & Co. KG an Dritte Lizenzgebühren entrichten muss, können nur weitergegeben werden, sofern der Auftraggeber ebenfalls Lizenznehmer dieser Produkte ist.
- Die ACTS GmbH & Co. KG behält sich vor, Modellierungsaufgaben durch externe Anbieter ausführen zu lassen. Eine solche Beauftragung wird im Einzelfall mit dem Auftraggeber abgestimmt.
- Grundlage dieser Angebotsumfänge sind die ACTS-Lastenhefte für Datenaustausch, CAD- und Simulationsdaten. Sollten die zur Verfügung gestellten Daten nicht diesen Anforderungen genügen, behält sich ACTS eine Überarbeitung in Absprache mit dem Auftraggeber vor. Daraus resultierende Kosten sind nicht Inhalt dieses Angebots und werden separat in Rechnung gestellt.
- In den angegebenen Versuchskosten und Zeitabläufen sind keine Modifikationen an Teilen oder an Versuchsfahrzeugen enthalten, die eine Standardvorbereitung übersteigen. Eventuell notwendiger Mehraufwand durch die Anpassung und Modifizierung von Versuchsteilen, der eine Standardvorbereitung übersteigt, wird im Vorfeld angemeldet und die Abrechnung erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

- Sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Versuchsteile müssen für die im Angebot enthaltenen Versuche einsetzbar bzw. verwendbar sein.
- Fahrzeuge und Versuchsteile werden vom Auftraggeber frei Haus zur Verfügung gestellt.
- Sollte das Angebot davon abweichend Transportleistungen enthalten und diese beauftragt werden, sind Transporte mit einem Wert von bis zu 250.000,- US\$ standardmäßig versichert. Falls das Transportgut einen höheren Wert hat, bitten wir um Mitteilung, um eine entsprechende Versicherung gewährleisten zu können.
- Anlieferungszeiten sind Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder sind nach Bedarf vorher abzustimmen.
- Erforderliche Verschrottungen und Verzollungen sind nicht im Angebot enthalten.
- Das Angebot beinhaltet die kostenlose Lagerung von Versuchsteilen einer Baustufe bis zum Beginn der Versuche mit Teilen der darauf folgenden Hardware - Baustufe.
- Sollte auf Grund von Lastenheftforderungen das Risiko bestehen, dass bei den Versuchen Mess- bzw. Testeinrichtungen beschädigt werden könnten, so weist ACTS den Auftraggeber darauf hin.
- Gegebenenfalls werden die aus entstandenen Schäden resultierenden Kosten in Rechnung gestellt.
- Bei kurzfristiger Verschiebung von geplanten Versuchen (gem. verabschiedetem Versuchsplan) durch
- Nichtverfügbarkeit von Teilen, die ACTS nicht zu verantworten hat, behält sich ACTS vor, dadurch anfallende Mehrkosten abzurechnen.
- - Die Versuchsdaten werden entweder persönlich mittels CD-ROM an den Auftraggeber übergeben oder mit Direkt-Kurier auf Kosten von ACTS an den Auftraggeber überstellt.
- Die Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und ACTS erfolgt in der Regel per Email und unverschlüsselt. Auf Wunsch richten wir die Verschlüsselung im pgp - Format (pretty good privacy - Format) oder in einem anderen, vom Auftraggeber definierten, Format ein.
- Die Pflicht zur Datenaufbewahrung endet zwei Wochen nach Übergabe der Daten an den Kunden. Gesetzliche Vorgaben zur Datenaufbewahrung bleiben hiervon unberührt. Die Datenaufbewahrung über die hier genannten Zeiträume hinaus ist kostenpflichtig und daher gesondert zu beauftragen.
- Die Versuche werden mit der branchenüblichen Sorgfalt und Vertraulichkeit durchgeführt.
- Eine unzureichende oder fehlerhafte Erfüllung des Auftrages ist vom Auftraggeber nachzuweisen.
- Sollten Versuchsergebnisse durch Ausfall der Datenerfassung nur eingeschränkt nutzbar sein, stellt ACTS durch eine individuelle Vorgehensweise einen optimalen Konsens mit dem Auftraggeber sicher.
- Im Falle von kompletten Fehlversuchen, die ACTS zu vertreten hat, werden dem Auftraggeber daraus entstehende Kosten bis maximal zum einfachen Auftragswert für den jeweiligen Versuch ersetzt.
- Es wird keine Haftung für Versuchsteile oder Versuchsfahrzeuge übernommen.
- Die vertragliche und deliktische Haftung von ACTS beschränkt sich auf Fälle vorsätzlichen Verhaltens.
- Soweit ACTS von Dritten in Anspruch genommen wird, ist der Auftraggeber verpflichtet ACTS von derartigen Ansprüchen freizustellen.
- Die Haftung wegen Mängeln im Entwicklungsergebnis ist auf das Recht der Mängelbeseitigung beschränkt.
- Die Kosten der Mängelbeseitigung sind auf 50 % des Auftragswertes begrenzt. Andere Mängelansprüche sind ausgeschlossen. Die Mängelansprüche verjähren zwölf (12) Monate nach Übergabe der Entwicklungsergebnisse.